



# eKonsulent

Ihr elektronisches D.A.S. Kundenmagazin

# Hund, Katz & Co

In dieser Ausgabe:

- Rechtliche Infos rund um Ihr Haustier
- Geschäftslokal (ver)mieten
- Gesetze und §§ richtig lesen
- D.A.S. Rechtsschutz Inkasso
- Lösungen ohne Gericht
- D.A.S. Direkthilfe®





iStock by Getty Images

### **Tierhalterhaftung: Die Verantwortung für Ihr Haustier**

Haustiere sind nicht nur treue Begleiter, sondern sie sind auch nachweislich gut für uns. Gleich mehrere Studien haben belegt, dass Haustiere unser Stresslevel senken und uns fit halten. Doch ein Tier zu halten bedeutet auch, Verantwortung zu übernehmen und Regeln zu beachten.

Im § 1320 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) ist geregelt, dass derjenige für einen vom Tier verursachten Schaden einzutreten hat, der das Tier dazu antreibt, es reizt oder es zu verwahren vernachlässigt hat.

#### **Welche Sorgfaltsmaßstäbe sind anzusetzen?**

In der Praxis bedeutend sind Fälle, in denen ein Tier nicht ordnungsgemäß beaufsichtigt oder verwahrt wird. Der Tierhalter muss ein Tier so beaufsichtigen und verwahren, dass von ihm keine Gefahr ausgeht. Je gefährlicher ein Tier ist, umso sorgfältiger muss es der Tierhalter verwahren. Ausschlaggebend ist auch, welchen Schaden das Tier theoretisch verursachen kann. Es ist eine Interessensabwägung vorzunehmen. Das Verhältnis zwischen erforderlicher Verwahrung und der Gefährdung andererseits ist zu prüfen.

Sind dem Tierhalter besondere Eigenschaften seines Tieres bekannt, hat er noch sorgsamer zu handeln. Weiß beispielsweise der Hundehalter, dass sein Hund auf Kinder aggressiv reagiert, hat er zusätzliche Sicherungsmaßnahmen zu setzen, etwa einen Maulkorb zu verwenden oder die Nähe zu Kinderspielplätzen zu meiden.

Die Beaufsichtigungs- und Verwahrungspflicht darf aber auch nicht überspannt werden. Es ist nicht erforderlich, Vorkehrungen für sämtlich mögliche Gefahren zu treffen. Zu beachten ist jedoch, wie Beispiele aus der Rechtsprechung zeigen, dass etwa auch ein Halter trotz eines allgemein gutmütigen Hundes beim Zusammentreffen mit Kleinkindern besondere Sorgfalt walten lassen muss, da es sonst zur Haftung für verursachte Schäden kommen kann.

#### **Beweislastumkehr und Haftpflichtversicherung**

Die gesetzliche Bestimmung des § 1320 ABGB sieht eine Beweislastumkehr vor. Das bedeutet, nicht der Geschädigte hat etwas zu beweisen, sondern der Tierhalter. Letzterer muss beweisen, dass er sein Tier ordnungsgemäß beaufsichtigt und verwahrt hat.



Durch die Tierhalterhaftpflichtversicherung können die finanziellen Folgen eines Vorfalles abgesichert werden. Zusätzlich drohen aber auch verwaltungsstrafrechtliche oder strafrechtliche Folgen. Das Wiener Tierhaltegesetz sieht beispielsweise eine Verwaltungsstrafe bis 5.000 Euro für Personen vor, die es unterlassen für Hunde eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

### Was gilt für Katzenhaltung?

Katzen, die regelmäßig ins Freie gehen, müssen kastriert werden. Dies gilt auch für bäuerliche Katzenhaltung. Nur Katzen, die zu Zuchtzwecken verwendet werden, müssen nicht kastriert werden. Zuchtkatzen benötigen aber eine Kennzeichnung mit einem zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Mikrochip.

### Was gilt bei Verunreinigungen durch Katzen?

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung, Katzen nur in der Wohnung oder im Haus zu halten.

Gerichte entscheiden in der Regel katzenfreundlich und gewöhnliche Belästigungen durch einzelne Katzen sind zu dulden. Nur wenn ein wesentlicher Eingriff vorliegt, der nicht ortsüblich ist, besteht die Möglichkeit, sich zu wehren: Etwa wenn die Nachbarschaft eine Katzenkolonie hält. Dabei kann es nämlich zu vermehrtem Lärm, Geruchsbelästigung oder unzumutbaren Verunreinigungen am Grundstück kommen.

### Was gilt für Hundehaltung?

Regelungen über Leinen- oder Maulkorbzwang sind nicht bundesweit einheitlich, sondern werden von den einzelnen Gemeinden festgelegt. Auch Landesgesetze können solche Bestimmungen vorsehen.

Listenhunde: Für die Haltung von Listenhunden, auch Kampfhunde genannt, gibt es österreichweit keine einheitlichen Regeln, vielmehr bestehen in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Bestimmungen.



In Wien ist bei Haltung oder Verwahrung eines mindestens sechs Monate alten Hundes einer als gefährlich geltenden Rasse eine positiv absolvierte Hundeführerscheinprüfung erforderlich.

Landesgesetze von Tirol, Burgenland und Kärnten sehen für die Hundehaltung keine besonderen Voraussetzungen vor. Wird ein Hund aber auffällig, sind behördliche Maßnahmen möglich.

Die Bundesländer Steiermark, Salzburg und Oberösterreich verlangen von allen Hundehaltern einen Nachweis ihrer Sachkunde, etwa durch einen Kursbesuch.

Bestimmte, als gefährlich geltende Hunderasen müssen in Vorarlberg und Niederösterreich der Behörde angezeigt und von dieser bewilligt werden.

Im § 3 des Niederösterreichischen Hundehaltegesetzes ist beispielsweise definiert, was unter einem „auffälligen“ Hund zu verstehen ist, nämlich: „Der Hund hat einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt, ohne selbst angegriffen oder dazu provoziert worden zu sein. Oder der Hund wurde zum



ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung seiner Aggressivität gezüchtet oder abgerichtet.“

### **Tierhaftpflichtversicherung:**

Nur für Hunde besteht in einigen Bundesländern die Verpflichtung, eine Hundehaftpflichtversicherung abzuschließen.

Die Haftpflichtversicherung ersetzt Schäden an Personen, etwa durch einen Biss; Sachschäden wie zerrissene Kleidung und Vermögensschäden, die Folge eines Personen- oder Sachschadens sind. Sollte ein anderes Tier verletzt worden sein, werden auch die Behandlungskosten übernommen.



istock by Getty Images

### **Was gilt für Hühnerhaltung?**

Hühner gelten als Gesellschaftstiere, daher ist Einzelhaltung nicht erlaubt. Es kann zu erheblichen Geruchs- und Lärmbelästigungen kommen, weshalb Hühner nur dort gehalten werden dürfen, wo es „ortsüblich“ ist. Wir empfehlen jedenfalls, sich vorab mit dem Magistrat oder der Gemeinde in Verbindung zu setzen, um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

### **Was gilt für die Haltung von Exoten?**

Im letzten Sommer wurde wiederholt in den Medien über Schlangenfunde und sogar Schlangenbisse berichtet, was vor allem die Diskussion über die Haltungsbedingungen in den Fokus rückte.

Das Gesetz versteht unter Exoten Wildtiere wie beispielsweise Reptilien oder Amphibi-

en. Gesetzliche Bestimmungen dazu sind im Österreichischen Tierschutzgesetz und in den Landesgesetzen zu finden.

Das Tierschutzgesetz unterscheidet Tiere, die spezielle Ansprüche haben, etwa im Hinblick auf Klima, Ernährung oder Bewegung und auch von Privatpersonen gehalten werden können. Andererseits ist die Haltung bestimmter Wildtiere nur Zoos vorbehalten.

Privatpersonen sind gesetzlich verpflichtet, bestimmte exotische Tiere der Behörde zu melden. Die Haltung mancher Exoten ist aus Sicherheitsgründen komplett verboten.

Bei Missachtung der Vorschriften drohen Verwaltungsstrafen. Kommt es beispielsweise zu einem Schlangenbiss, droht ein gerichtliches Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung.

### **Was gilt für Rinderhaltung auf Almen und Weiden?**

Im Jahr 2014 kam es zu einer tödlichen Kuhattacke im Pinnistal. Eine deutsche Urlauberin war mit ihrem Hund unterwegs. Sie wurde von Kühen attackiert und kam dabei ums Leben. Der Rechtsstreit befasste letztlich auch den Obersten Gerichtshof, der eine Teilschuld von Landwirt und Hundehalterin aussprach. Der Landwirt hätte wissen müssen, wie gefährlich Mutterkühe sind und hätte entsprechende Maßnahmen wie Abzäunungen vorzunehmen gehabt. Die Hundehalterin andererseits hatte die Abstandsregeln und Warnschilder nicht beachtet.

Dieses Urteil führte auch zu einer Gesetzesänderung des § 1320 (2) des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. Im Bereich der Alm- und Weidewirtschaft wird die Tierhalterhaftung eingeschränkt und die Eigenverantwortung der Almbesucher verankert.





istock by Getty Images

### Geschäftslokal mieten oder vermieten?

Sie schließen einen Mietvertrag über ein Geschäftslokal in einem Einkaufszentrum ab und gehen davon aus, dass das Mietrechtsgesetz (MRG) darauf anwendbar ist? Achtung: Die Bezeichnung des Vertrags sagt wenig über die tatsächliche rechtliche Qualifikation des Vertrags aus. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob die Rechte und Pflichten des MRG oder jene des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) gelten.

### Miet- oder Pachtvertrag?

Ausschlaggebend für die Anwendung des MRG oder des ABGB ist die Frage, ob es sich bei dem Bestandsverhältnis (= Überbegriff für Miet- und Pachtverhältnisse) um eine Geschäftsraummiete oder um eine Unternehmenspacht handelt. Diese Abgrenzung ist in der Praxis oft gar nicht so einfach, hat aber wesentliche Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten von Vermietern und Mietern.

Eine Geschäftsraummiete kann beispielsweise dann vorliegen, wenn die Verpflichtung

besteht, das Mietobjekt wieder vollständig geräumt zurückzugeben. Werden Betriebsmittel bereitgestellt und wird die Räumlichkeit als gesamtes Unternehmen zurückgestellt, wird von einer Unternehmenspacht ausgegangen. Also wenn ein neuer Mieter darin ohne weitere Anpassungen ein Geschäft betreiben könnte.

### Das Mietrechtsgesetz ist mieterfreundlich

Ist das MRG auf einen Mietvertrag für Geschäftsräumlichkeiten anwendbar, so muss beispielsweise der Mietzins vorgegebenen Richtwerten entsprechen. Damit sind auch bestimmte Kündigungsgründe und -fristen gesetzlich vorgeschrieben. Findet das Mietrechtsgesetz auf die gewerbliche Vermietung keine Anwendung, so können jegliche Punkte im Miet- oder Pachtvertrag individuell geregelt werden. In der Gesamtbetrachtung gestaltet sich das MRG somit günstiger für die Position des Mieters.

Tipp: Für Sie als Unternehmen ist es enorm wichtig, sich Klarheit über die eigene Rechtsposition zu schaffen, sei es in der Rolle als Mieter oder als Vermieter. So kennen Sie Ihre



Rechte und Pflichten und können etwaige kostspielige Rechtsstreitigkeiten vermeiden.

### Raus aus dem Geschäftslokal

Sie möchten raus aus Ihrem Geschäftslokal? Sie möchten den Mieter Ihrer Geschäftsräumlichkeit loswerden? Diese rechtlichen Möglichkeiten haben Sie, um das bestehende Bestandsverhältnis aufzulösen:

Miet- und Pachtverhältnisse können durch einvernehmliche Auflösung, durch Kündigung, Zeitablauf oder vorzeitige Auflösung durch den Mieter oder Vermieter beendet werden, wenn bestimmte triftige Gründe (beispielsweise nachteiliger Gebrauch durch den Mieter, Mietzinsrückstände, Unbenutzbarkeit des Objekts, ...) vorliegen.

Die Auflösung von sonstigen Geschäftsmieten und Unternehmenspachten (die also nicht dem MRG-Anwendungsbereich unterliegen), richtet sich primär nach der getroffenen vertraglichen Vereinbarung zur Beendigung des Bestandsverhältnisses. Wenn eine solche nicht existiert, gelten dazu die Bestimmungen des ABGB.

Ist das Mietrechtsgesetz anwendbar, so dürfen Vermieter den Mietvertrag nur



aus wichtigen Gründen kündigen, die im MRG aufgelistet sind. Auch die vertraglich vereinbarten oder sonst gesetzlich vorgeschriebenen Kündigungsfristen und -termine müssen eingehalten werden.

### Zahlung von Investitionsersatz nach Auszug?

Investitionsersatz ist eine Zahlung des Vermieters an den Mieter, wenn der Mieter Investitionen für die Geschäftsräumlichkeiten leistete, die zu einem überwiegenden Vorteil des Vermieters führten. Die Höhe des Investitionsersatzes richtet sich dabei nach den tatsächlichen Kosten und nach dem Zeitwert der Investition zum Zeitpunkt der Beendigung des Miet- oder Pachtverhältnisses.

Achtung: Der Anspruch auf Investitionsersatz kann vertraglich ausgeschlossen werden.

### Übergabe des Objektes protokollieren

Um den Auszug aus den Geschäftsräumen zu dokumentieren, empfiehlt sich die Anfertigung eines Übergabeprotokolls. Darin werden etwaige Mängel, Angaben zu überlassenen Möbeln, Schlüsseln und aktuellen Zählerständen schriftlich festgehalten. Dieses Protokoll wird am Ende der Übergabe des Mietobjekts von allen Parteien und Zeugen unterschrieben.





### Corona Betriebsschließungen

Während der Coronaepidemie mussten zahlreiche Geschäfte aufgrund staatlicher Anordnung schließen. Wie sieht die Rechtslage tatsächlich aus? Haben Mieter eines Geschäftslokales den Mietzins auch für jene Zeiträume zu bezahlen, in welchen das Geschäftslokal aufgrund staatlicher Anordnungen nicht betreten werden durfte? Weiters bestand die Möglichkeit, eine Förderung und zwar einen sogenannten Fixkostenzuschuss zu beantragen. Ist ein derartiger Fixkostenzuschuss im Falle der Mietzinsminderung schließlich an den Vermieter weiter zu überweisen?

Der OGH hat sich mit diesem Themenbereich insbesondere in zwei Entscheidungen und zwar den Entscheidungen 3 Ob 78/21y vom 01.10.2021 und 3 Ob 184/21m vom 25.11.2021 auseinandergesetzt.

#### Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes

In diesen Entscheidungen wurde ausgeführt, dass aufgrund der sogenannten „Schließungsverordnungen“, mit Ausnah-

me ganz bestimmter Bereiche der Grundversorgung, das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben untersagt wurde. Sofern der Unternehmensbereich, welcher in dem gegenständlichen Geschäftslokal betrieben wird, nicht unter die Ausnahmen fällt (Ausnahmen waren zum Beispiel Apotheken, der Lebensmittelhandel, Drogeriemärkte, Gesundheits- und Pflegedienstleistungen, Tankstellen, Banken, Lieferdienste etc.) galt sohin ein uneingeschränktes behördliches Betretungsverbot für den Kundenbereich.

Wenn das angemietete Geschäftslokal aufgrund „außerordentlicher Zufälle“ wie etwa einer Seuche gar nicht gebraucht oder genutzt werden kann, so ist gem. § 1104 ABGB kein Mietzins zu entrichten. Zur Frage der Anwendbarkeit dieser gesetzlichen Bestimmung wurde seitens des OGH ausgesprochen, dass unter den „außerordentlichen Zufällen“ elementare Ereignisse zu verstehen sind, die vom Menschen nicht beherrschbar sind und zu den ausdrücklich genannten Elementarereignissen eben auch die „Seuche“ gehört. Unter Seuche versteht man eine Infektionskrankheit, die in Folge ihrer großen Verbreitung und der Schwere des Verlaufs eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt. Diese Definition trifft laut dem OGH unzweifelhaft auf Covid-19 zu.

#### Wenn das Geschäft „gar nicht gebraucht oder benutzt“ werden konnte

Es ist nunmehr in weiterer Folge zu überprüfen in wie weit das von der Betriebschließung betroffene Geschäftslokal „gar nicht gebraucht oder benutzt werden“ konnte. Hierbei wurde darauf abgestellt, ob das für bestimmte Geschäftszwecke gemietete Objekt nicht entsprechend der vertraglichen



Vereinbarung genutzt werden durfte. In der Entscheidung 3Ob 78/21y betreffend ein Sonnenstudio führte der OGH aus, dass nachdem auch im Mietvertrag der Zweck des Betriebs eines Sonnenstudios im angemieteten Geschäftslokal angeführt wurde (und damit auch diesbezüglich eingeschränkt wurde) dieses auch nicht teilweise genutzt werden durfte.



istock by Getty Images

Da es in zahlreichen Verfahren immer wieder um die Thematik ging, dass in den Geschäftslokalen Einrichtungsgegenstände aufbewahrt wurden, eventuell Waren gelagert wurden und ein derartiges Geschäftslokal etwa auch für administrative Tätigkeiten herangezogen werden könnte, setzte sich der OGH auch mit dieser Thematik auseinander und führte aus, dass dies jeweils im konkreten Fall zu beurteilen wäre. Im Falle des betroffenen Sonnenstudios wurde davon ausgegangen, dass die eingeschränkte Verwendung weder erforderlich noch sinnvoll möglich gewesen wäre.

Es hätte kein Verkauf von Pflegeprodukten stattgefunden und wurden derartige Produkte im Mietobjekt nicht gelagert. Das bloße Belassen des Inventars in den Räumen ist auch keine „Nutzung“ des Bestandsobjekts zum vertraglich vereinbarten Zweck. Trotz der sehr gründlichen Auseinandersetzung mit der gegenständlichen Thematik konnten in dieser Entscheidung des OGH selbstverständlich nicht alle Möglichkeiten und Eventualitäten berücksichtigt werden. Dies letztendlich aufgrund des Umstandes, dass die gesetzliche Regelung

über den Entfall oder die Minderung des Mietzinses von den Vertragsparteien auch abbedungen werden konnte. Allerdings wäre in diesem Fall wiederum zu überprüfen, inwieweit eine derartige gesetzliche Bestimmung allenfalls sittenwidrig wäre.

Sofern es zu keinem vollständigen Mietzinsentfall kommt, wäre zu überprüfen, inwieweit eine Mietzinsminderung infrage kommt. Der OGH ist in seiner Entscheidung bezüglich des Sonnenstudios jedenfalls zu dem Zwischenergebnis gelangt, dass das Mietobjekt zur Gänze nicht gebraucht werden konnte und vertritt in dieser Entscheidung überdies den Standpunkt, dass sofern der bedungene Gebrauch des Bestandsobjektes durch Kundenverkehr gekennzeichnet ist, ein Betretungsverbot aus Anlass der Covid-19-Pandemie, zur gänzlichen Unbenutzbarkeit des Bestandsobjektes iSd § 1104 ABGB führt. Ist die vertragsgemäße charakteristische Nutzung hingegen nur eingeschränkt, so kommt es gem. § 1105 ABGB zu einer Mietzinsminderung im Umfang der Gebrauchsbeeinträchtigung.



Bei der Berechnung ist zu ermitteln, welcher Mietzins mit Gebrauchsbeeinträchtigung und welcher Mietzins ohne Gebrauchsbeeinträchtigung erzielt werden könnte.

### **Fixkostenzuschuss an Vermieter weitergeben?**

Nachdem zahlreiche betroffene Mieter aber auch eine Förderung in Form eines „Fixkostenzuschusses“ beantragt und teilweise auch ausbezahlt erhalten haben, stellt sich überdies die Frage des rechtlichen Schicksals eines derartigen Fixkostenzuschusses. Wenn der Mieter eines Geschäftslokales einerseits keinen Mietzins zu entrichten hat und andererseits einen Fixkostenzuschuss erhält, so ist dieses Ergebnis vor allem aus der Sicht des Vermieters jedenfalls unbillig und drängt sich für diesen somit auch die Frage auf, inwieweit er einen an den Mieter ausbezahlten Fixkostenzuschuss von diesem herausverlangen kann.

Auch mit dieser Thematik hat sich der OGH auseinandergesetzt und ausgeführt, dass die inhaltlichen Regelungen über die Gewährung des Fixkostenzuschusses sich in den Richtlinien im Anhang zu der diesbezüglichen Verordnung finden und sind die Richtlinien auch Inhalt des jeweiligen Fördervertrages, welcher abgeschlossen wurde. Gemäß diesen Richtlinien sind Fixkostenzuschüsse insoweit zurückzufordern, als sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass die dem Zuschuss zugrundeliegenden Verhältnisse nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Nach der Zielrichtung der Zuschussgewährung handle es sich um eine Förderung für die betroffenen Unternehmen, um deren Liquidität sicherzustellen. Die Verordnung einschließlich der Richtlinien statuiert keine Verpflichtung für den Mieter, die staatlichen Unterstützungen an den Vermieter herauszugeben. Es handelt sich damit nicht um eine Zuwendung, die dazu gedacht ist, den gesetzlichen Mietzinsentfall der

Geschäftsraumvermieter wettzumachen. Es besteht sohin keine Verpflichtung, den bezogenen Fixkostenzuschuss an den Vermieter herauszugeben.

### **„Schadensminderungsobliegenheit“**

Gemäß der Entscheidung des OGH 3 Ob 184/21m trifft aber den Mieter laut den Richtlinien auch eine „Schadensminderungsobliegenheit“. Dies bedeutet, dass der Mieter angehalten wird, die ihm zustehenden Mietzinsminderungsansprüche geltend zu machen. In dieser Hinsicht kann eine Kontrolle durch die COFAG erfolgen und eine Rückzahlungspflicht bestehen. Diese Rechtslage schließt gemäß dem OGH ein Verständnis dahingehend, den Fixkostenzuschuss zur Deckung des Mietzinsausfalls dem Vermieter zu überlassen, aus. Der Vermieter geht also auch diesbezüglich leer aus.

Dr. Günter Medweschek  
D.A.S. Partneranwalt  
[www.medweschek.at](http://www.medweschek.at)



© Sissi Furgler





istock by Getty Images

## Bürgschaft

Grundsätzlich gilt: jeder Mensch haftet nur für die Schulden, die er selbst begründet hat, nicht aber für die Schulden des Ehepartners, der Kinder oder sonstiger Personen. Es steht jedoch jedem frei, durch eine vertragliche Verpflichtung die Haftung für fremde Schulden zu übernehmen.

Bei einer Bürgschaft verpflichtet sich der Bürge, eine fremde Schuld zu übernehmen, falls der Hauptschuldner die vereinbarte Leistung nicht erbringt. Oft wird bei Banken eine Bürgschaft als Kreditsicherheit oder bei einem Mietvertrag zur Absicherung des Vermieters verlangt.

Der Umfang der Bürgschaft muss nicht immer mit der geschuldeten Summe des Hauptschuldners übereinstimmen. So kann eine Bürgschaft auch nur für einen Teil der Schuld übernommen werden oder mit einem Höchstbetrag begrenzt werden.

## Arten von Bürgschaften

Bei einer Solidarbürgschaft kann der Gläubiger sich aussuchen, ob er bei Zahlungsverzug die Schuld beim Hauptschuldner oder beim Bürgen einfordert. Bei der Haftung als „Bürge und Zahler“ werden der Kreditnehmer und der Bürge als Mitschuldner für die gesamte Schuld angesehen. Der Kreditgeber kann sich aussuchen, ob er bei Zahlungsrückständen die Forderung vorerst



beim Hauptschuldner oder gleich beim Bürgen eintreibt oder bei beiden. Banken fordern meist die Übernahme einer Bürgschaft als „Bürge und Zahler“.

Unter einer sogenannten Ausfallsbürgschaft versteht man eine eingeschränkte Form der Sicherstellung einer Schuld. Als Ausfallsbürge wird man anstelle des eigentlichen Schuldners für die Begleichung der Schulden herangezogen. Der Kreditgeber muss aber zuvor vergeblich versucht haben, die Schulden bei dem Hauptschuldner durch Exekution einzutreiben. Sollte die Durchführung einer Zwangsvollstreckung von vornherein aussichtslos sein, gilt dies jedoch nicht.

### Haftung für Schulden des Partners?

Besonderheiten gilt es bei der Haftung für Schulden des Ehepartners und darüber hinaus im Falle einer Scheidung zu beachten. Bestimmte Geschäfte, die der haushaltsführende Ehepartner während aufrechter Ehe abschließt, wirken unmittelbar für und gegen den verdienenden Ehepartner oder eingetragenen Partner, wenn gewisse Voraussetzungen vorliegen (keine eigenen Einkünfte des anderen Ehepartners, gemeinsamer Haushalt, Verhältnismäßigkeit). Im Zuge einer Scheidung kann innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft ein Antrag auf Ausfallsbürgschaft gestellt werden. Die gänzliche Entlassung aus der Bürgschaft ist jedoch nur durch einen neuen Vertrag mit dem Gläubiger möglich.



istock by Getty Images

### Bürgschaftsübernahmen durch Verbraucher

Auch bei Bürgschaftsübernahmen durch Verbraucher sieht das Gesetz bestimmte Schutzmaßnahmen vor. Der Gläubiger muss den Verbraucher auf die von ihm eingegangenen Risiken hinweisen, wenn die Gefahr besteht, dass der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht erfüllen kann (und der Verbraucher zur Zahlung herangezogen wird). Klärt der Gläubiger den Verbraucher nicht ordnungsgemäß auf, so kann dieser einwenden, dass er die Haftung nicht oder nicht in diesem Ausmaß übernommen hätte. In Ausnahmefällen (zum Beispiel erkennbares Missverhältnis zwischen übernommener Schuld und Leistungsfähigkeit) kann das Gericht die übernommene Haftung (des Verbrauchers oder des mittellosen Ehegatten) mäßigen oder auch ganz erlassen. Darüber hinaus können Bürgschaften von Angehörigen unter bestimmten Voraussetzungen sittenwidrig und damit ganz oder teilweise unwirksam sein.





istock by Getty Images

## Paragrafen und Gesetze richtig lesen

Aufgrund der Corona-Pandemie werden laufend neue Gesetze und Verordnungen erlassen. Doch wie funktioniert eigentlich das Gesetzgebungsverfahren in Österreich? Und wo findet man überhaupt ein Gesetz? Wie liest man einen Paragrafen und wie ist ein Gesetz aufgebaut?

### Der lange Weg bis zum Gesetz

Der Weg von einer Idee zu einem fertigen Bundesgesetz ist lang, denn es bedarf vieler einzelner Verfahrensschritte im Parlament. Ein Gesetzgebungsverfahren wird mit einer Gesetzesvorlage eröffnet. Dies ist in der Regel eine Regierungsvorlage, kann aber auch ein selbstständiger Antrag von mindestens fünf Abgeordneten, ein Volksbegehren oder ein Gesetzesantrag des Bundesrates sein.

Dieser Gesetzesvorschlag wird nun im Nationalrat behandelt. Dies erfolgt in Form von Lesungen, Debatten und Beratungen in Ausschüssen. Darauf folgt die Abstimmung über den Gesetzesvorschlag durch die Abgeordneten. Wird über „normale“ Gesetze abgestimmt, müssen mindestens ein Drittel der Abgeordneten anwesend sein und mindestens die Hälfte davon zustimmen. Bei Verfassungsgesetzen wird die sogenannte qualifizierte Mehrheit benötigt, das

heißt, es müssen mindestens die Hälfte der Abgeordneten anwesend sein und zwei Drittel zustimmen. Das Ergebnis der erfolgreichen Abstimmung ist der sogenannte Gesetzesbeschluss.

Dieser Gesetzesbeschluss wird nun an den Bundesrat, also an die Ländervertretung im Parlament, weitergeleitet. Dem Bundesrat kommt in der Regel ein suspensives, also aufschiebendes Einspruchsrecht zu. Das bedeutet, dass sich der Nationalrat auch mittels eines sogenannten Beharrungsbeschlusses über die Entscheidung des Bundesrates hinwegsetzen kann.

Stimmt der Bundesrat dem Gesetzesbeschluss zu, so fehlt nur noch die Beurkundung des Bundespräsidenten über das richtige formelle Zustandekommen. Außerdem die Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler und die Kundmachung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt (abrufbar online im Rechtsinformationssystem des Bundes). Verordnungen werden unter anderem von den Bundesministern erlassen. Allerdings dürfen sie dies nur bei entsprechend gesetzlich verankerten Verordnungsermächtigungen. Inhaltlich wirken Verordnungen gleich wie Gesetze.

**Gesetze finden? Im Rechtsinformationssystem**



## des Bundes

Im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS), das im Internet für alle Menschen frei zugänglich ist, werden Bundes- und Landesgesetze, Verordnungen, Regierungsvorlagen, aber auch Gerichtsurteile publiziert. Die Website bietet zahlreiche Suchmasken, um die Suche nach dem benötigten Gesetz oder einem gerichtlichen Urteil zu erleichtern.



istock by Getty Images

## Gesetze müssen verfassungskonform sein

Österreich ist ein Rechtsstaat. Das bedeutet, dass die Rechtsordnung eingehalten werden muss und dass jegliche Rechtsakte auf ihre Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit überprüft werden kann. Dies wird durch den sogenannten Stufenbau der Rechtsordnung ermöglicht. In Österreich ist das Verfassungsrecht an höchster Stelle dieses Stufenbaus. Darunter folgen Gesetze, Verordnungen, Bescheide und Urteile. Ein Gesetz, das einer Verfassungsbestimmung widerspricht, ist verfassungswidrig. Eine Verordnung, die einem Gesetz widerspricht, ist gesetzeswidrig usw. Das zeigt die Bedeutung der Verfassung, da damit die wichtigsten Rahmenbedingungen unseres Staates vorgegeben werden. Die Prüfung der Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit von Rechtsakten obliegt dem Verfassungsgerichtshof.

## Paragrafen lesen leichtgemacht!

Gesetzestexte sind oft schwer zu lesen, da sie viele verschiedene Tatbestände abdecken müssen und diese häufig schon sehr alt sind. Eine praktische Orientierungshilfe, um den richtigen Paragrafen eines Gesetzes zu finden, ist das Inhaltsverzeichnis des Gesetzes. Während des Lesens einer Geset-

zesstelle gilt es zu beachten, dass es in vielen Fällen Ausnahmeregelungen gibt. Inhaltlich zusammenhängende Paragraphen stehen meist unter gemeinsamen Zwischenüberschriften. Schwierige Begriffe werden oft in einer gesonderten Gesetzesstelle („Begriffsbestimmungen“) näher erläutert.

Ein Gesetz hat einen Lang- und einen Kurztitel, eine Jahreszahl und eine Abkürzung.

Beispiel: Bundesgesetz vom 8. März 1979, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden (Konsumentenschutzgesetz – KSchG)

Nun folgt der eigentliche Gesetzestext. Dieser ist in der Regel in Paragraphen (§), Absätze (Abs.), Ziffern (Z.) und Buchstaben (lit.) gegliedert.

Beispiel: § 32 Abs. 1 Z. 1 lit a KSchG

Am Ende einer Rechtsvorschrift sind meist auch Informationen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens oder des Außerkrafttretens zu finden.





istock by Getty Images

## Scheiden tut weh – vor allem wenn es ums Geld geht

15 Jahre lang waren Richard und Marie F. verheiratet, doch irgendwann funktionierte es einfach nicht mehr.

Da Marie F. sich während der Ehe um die drei gemeinsamen Kinder gekümmert hat und nun gesundheitlich nicht mehr zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit fähig ist, wurde bei der Scheidung eine monatliche Unterhaltsleistung durch Richard F. vereinbart.

Einige Jahre lang lief alles seinen gewohnten Gang, bis Richard F. eines Tages eine Klage seiner Ex-Frau zugestellt bekommt.

Darin fordert Marie F. eine erhebliche Erhöhung des vereinbarten Unterhaltsbetrages sowie eine Nachzahlung des Differenzbetrages für die letzten zwei Jahre. Als Grund gibt sie an, dass sich das Einkommen des Herrn F. ordentlich erhöht hat und ihr daher auch ein höherer Anteil an seinem Gehalt zusteht.

Richard F. hat schon im davor durchgeführten prätorischen Vergleichsversuch aus seiner Sicht eindeutig nachgewiesen, dass seine Einkommens-

situation keine Erhöhung des Unterhaltsbetrages zulässt. Er informiert daher seine D.A.S. Rechtsschutzversicherung, die einen auf Familienrecht spezialisierten Rechtsanwalt mit seiner Vertretung vor Gericht beauftragt.

Im Verfahren wird ein Sachverständiger bestellt, der leider die Ansicht der Klägerin bestätigt. Sowohl das Gericht erster Instanz als auch das Berufungsgericht geben der Klage statt und verpflichten Richard F. zur Zahlung eines empfindlich höheren Unterhaltsbetrages. Gegen diese Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

Doch zumindest die hohen Prozesskosten hat sich Herr F. erspart: Die D.A.S. übernimmt die Gesamtkosten in Höhe von 28.000 Euro.





istock by Getty Images

**Geschulte D.A.S. Juristinnen und Juristen helfen auch in nicht versicherten Fällen**

Jasmin P. will nur schnell ein paar Besorgungen machen und stellt sich mit ihrem Fahrzeug auf den einzigen freien Parkplatz in der Nähe. Sie sieht zwar das Schild, dass es sich um einen Privatparkplatz handelt, hofft aber, dass sie rasch genug wieder zurück ist und niemanden stört.

Der Eigentümer des Parkplatzes sieht das aber nicht so entspannt und lässt ihr einige Tage später eine Zahlungsaufforderung über einen Anwalt übermitteln. Wenn Jasmin P. nicht innerhalb von einer Woche 250 Euro zuzüglich Anwaltskosten bezahlt, droht eine Besitzstörungsklage.

Verunsichert wendet sich Frau P. an ihre D.A.S. Rechtsschutzversicherung.

Die Abwehr solcher Forderungen ist zwar nicht versicherbar, dennoch kann die erfahrene D.A.S. interne Juristin in einem

Strategiegespräch hilfreiche Tipps geben. Da klar ist, dass Jasmin P. tatsächlich eine Besitzstörung begangen hat, bleibt ihr nur die Möglichkeit, mit dem Anwalt der Gegenseite wegen einer Reduzierung des geforderten Betrages zu verhandeln.

Jasmin P. ärgert sich zwar über ihren eigenen Fehler, ist aber froh, eine rasche und fundierte Auskunft durch ihre D.A.S. Rechtsschutzversicherung erhalten zu haben.





istock by Getty Images

## **Außergerichtliche Lösungen werden immer wichtiger**

Lediglich 16 Prozent der gemeldeten Rechtsfälle landen bei der D.A.S. Rechtsschutzversicherung vor Gericht. Der weit-aus größte Teil kann direkt, also ohne ein Gerichtsverfahren gelöst werden.

### **Rechtskonflikte ohne Gerichtsprozess lösen: D.A.S. Direkthilfe®**

Die für diese Fälle eingesetzte D.A.S. Direkthilfe® ist eine seit Jahrzehnten erfolgreiche Methode, Rechtskonflikte ohne Anwalt und Gerichtsprozess zu lösen. Erfahrene D.A.S. eigene Juristinnen und Juristen kümmern sich dabei, wann immer der Rechtsfall es möglich macht, gleich selbst darum und schaffen das Problem rasch und effizient aus der Welt.

Diese sogenannte außergerichtliche Lösung spart D.A.S. Kundinnen und Kunden viel Zeit und schont ihre Nerven. Denn Gerichtsverfahren sind meist langwierig und der Ausgang kann nicht wirklich vorhergesehen werden. Denn Recht haben, heißt nicht gleich Recht bekommen.

### **Damit Begegnungen weiterhin auf Augenhöhe möglich sind**

Die D.A.S. Direkthilfe® hat aber noch einen wichtigen Vorteil. Geht es beim Rechtsfall

um zwischenmenschliche Beziehungen – denken Sie an Nachbarn oder Geschäftspartner – dann werden diese so weniger belastet. Man will mit seinen Nachbarn doch schon eher in Ruhe beisammen wohnen, oder?

Wenn außergerichtlich nicht das gewünschte Ergebnis erzielt werden kann, dann empfiehlt die D.A.S. ihren Kunden natürlich spezialisierte Anwälte. Und auch die Wahl eines eigenen Rechtsvertreters ist jederzeit möglich. So sorgt die D.A.S. dafür, dass ihre Kunden zu ihrem Recht kommen.

Erfahren Sie mehr über die D.A.S. Direkthilfe® im Video unter: <https://ekonsulent.at/aussergerichtliche-loesungen-immer-wichtiger/>







istock by Getty Images

## Rechtsschutzfälle ganz einfach online melden

Rechtliche Probleme und Fragen lösen in vielen Menschen großes Unbehagen aus. Kein Wunder, sind die meisten von uns ja Rechtslaien und somit auf die Expertise von erfahrenen Juristinnen und Juristen angewiesen.

### Melden Sie einen Rechtsschutzfall online

Damit unsere Kundinnen und Kunden noch schneller zu ihrem Recht kommen, bietet die D.A.S. Rechtsschutzversicherung die Meldung eines Rechtsschutzfalles nun auch online an.

Unter [www.das.at/rechtsschutzfall-melden](http://www.das.at/rechtsschutzfall-melden) können Rechtsfälle ganz schnell und unkompliziert an das D.A.S. RechtsService zur Bearbeitung gemeldet werden.

- Einfach das Online-Formular ausfüllen
- Falls vorhanden – Dokumente hochladen
- Problem beschreiben
- Kontaktdaten eingeben
- Daten per Knopfdruck abschicken
- Fertig!

### Vorteile, wenn Schadensfälle direkt an die D.A.S. gemeldet werden

Melden Kunden den Rechtsschutzfall direkt bei der D.A.S., dann steht die gesamte

Bandbreite an RechtsService-Leistungen zur Verfügung. Anders sieht es aus, wenn bereits ein Anwalt eingeschaltet wurde. In diesen Fällen wäre zum Beispiel der Einsatz der außergerichtlichen und sehr erfolgreichen D.A.S. Direkthilfe® nicht mehr möglich. Natürlich haben Kunden auch bei der Meldung eines Rechtsschutzfalles die Möglichkeit, einen Anwalt einzuschalten.

### Digitale Rechtsberatung

Sie brauchen zuerst einmal eine Beratung? Egal, ob Sie sich rechtlich erkundigen oder sich rund ums Recht informieren wollen. Wir sind für Sie da! Unsere Juristinnen und Juristen der D.A.S. Rechtsberatung und einige unserer D.A.S. Partneranwälte bieten auch online Rechtsberatungen an. Sie wollen online eine Rechtsberatung anfordern, über den Kanal, der Ihnen zusagt? Fordern Sie unter <https://www.das.at/rechtsberatung> Ihre persönliche Beratung an.





iStock by Getty Images

### Ist Ihre Betriebsstätte rechtlich abgesichert?

In der Praxis ist der Betriebsstätten-Rechtsschutz unerlässlich, wenn es um Ihr Unternehmen geht. Denn er sorgt für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus Pacht- oder Mietverträgen und Eigentum. Damit ist wirklich jeder Unternehmer angesprochen, denn selbst das Start-up aus der Garage sollte seinen „Standort“ rechtlich abgesichert wissen. Von Bauunternehmern, Transportfirmen oder Gärtnereien mit großen Betriebsliegenschaften ganz zu schweigen, um nur ein paar Beispiele zu nennen.

#### Doch warum ist das der Betriebsstätten-Rechtsschutz so wichtig für Unternehmer?

Als Unternehmer hat man letztlich mit ganz ähnlichen Herausforderungen zu tun wie ein privater Konsument. Ein Fahrzeug blockiert Ihre Einfahrt, der Paketdienst streift beim Vorbeifahren das Tor, die Betriebskostenabrechnung ist plötzlich extrem erhöht, der Vermieter will die Miete stark verteuern usw.

Der Unterschied ist allerdings, dass es bei Unternehmen wesentlich öfter zu solchen Vorfällen kommt, die nicht nur massiv höhere Schäden verursachen, sondern auch zu schwerwiegenden Umsatzeinbußen führen können. Etwa durch Verzögerungen in der Anlieferung, im Produktionsprozess oder der Dienstleistungsbereitstellung. Was es jedoch zu beachten gilt, ist, dass es sich hierbei um eine rechtliche Absicherung der jeweiligen Betriebsstätte handelt.

#### Wie kann sich der Unternehmer denn absichern, wenn er als Haupterwerb oder auch als zusätzliche Erwerbsquelle die Vermietung von unbeweglichen Objekten sein Eigen nennt?

Hier kommt dann der sogenannte „GMRS“ zum Zug, also der Grundstück-Eigentum-Miete-Rechtsschutz. Dabei handelt es sich um die rechtliche Absicherung und Unterstützung bei der Durchsetzung rechtlicher Forderungen im Falle der gewerblichen Vermietung oder Verpachtung von Immobilien.



„Ich hatte mit meinen Mietern bis jetzt nie ein Problem und wenn, dann habe ich das bis dato immer persönlich mit den Mietern geregelt.“ Doch dann ziehen andere Mieter ein, die der Kunde nicht mehr persönlich kennt. Diese bleiben die Miete schuldig, die dann gerichtlich eingefordert werden muss, weigern sich dann bis zur Räumungsklage das Objekt zu verlassen und hinterlassen dieses in einem desolaten Zustand, sodass auch noch Schadenersatz einzufordern ist.

Zu guter Letzt flattert dem Unternehmer schließlich noch ein Brief vom Finanzamt ins Haus, weil die säumigen Mieter den Wohnungseigentümer beim Finanzamt wegen vermeintlich zu geringer Abgaben aus Rache angezeigt haben. Allerspätestens dann ist der Unternehmer froh, wenn er sich bereits beim Beratungsgespräch mit seinem D.A.S. Betreuer für den Vermietungs-Rechtsschutz entschieden hat.

## **Sichern Sie sich lieber rechtzeitig ab!**

Für eine ganzheitliche, umfassende und sorgfältige Absicherung ist gerade im Unternehmensbereich die Abstimmung der einzelnen Versicherungskomponenten und die genaue bedarfsgerechte Anpassung an die Unternehmensgegenstände unbedingt notwendig.

So wie die Betriebsstätte gegen elementare Ereignisse wie Sturm oder Feuer versichert sein muss, ist auch der Rechtsschutz für die Betriebsstätte und weitere Objekte in Vermietung und Verpachtung eine unverzichtbare Komponente für den vorausschauenden und sicherheitsbewussten Unternehmer. Bei der D.A.S. Rechtsschutzversicherung sorgen wir dafür, dass unsere Kunden auch in diesen Belangen zu ihrem Recht kommen.



istock by Getty Images





istock by Getty Images

## Rote Karte für Schuldner: Inkasso-Rechtsschutz der D.A.S.

Viele Unternehmen erleben es immer wieder: Trotz mehrmaliger Mahnung wird einfach nicht bezahlt. Offene Rechnungen möglichst rasch und erfolgreich zu betreiben ist daher von enormer wirtschaftlicher Bedeutung für Unternehmen. Hier gilt es kompetent und effizient vorzugehen – am besten mit Ihrer D.A.S. als starke Rechtsschutzversicherung an der Seite.

Worauf gilt es allgemein zu achten:

1. **Exakte Schuldnerdaten eruieren.** Bei Privatpersonen ist die Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift erforderlich. Bei Unternehmen muss der exakte Firmenwortlaut, die Adresse plus Angabe des Firmeninhabers bzw. der Gesellschaftsform angegeben werden.
2. **Gerichtsstandvereinbarung.** Die örtliche Zuständigkeit eines Gerichts kann nur zwischen Unternehmen ausdrücklich vereinbart werden – und das bereits bei Vertragsschluss.
3. **Eigentumsvorbehalt.** Dass Verkäufer bis zur vollständigen Bezahlung Eigentümer bleiben, ist nur bei beweglichen Sachen und ausdrücklicher Vereinbarung gültig.
4. **Zahlungsziel und Zinsen.** Das Zahlungsziel kann vereinbart werden, ansonsten

gilt die Fälligkeit nach Rechnungserhalt. Ab Fälligkeit können die gesetzlichen Zinsen geltend gemacht werden.

5. **Stornogebühren.** Tritt ein Vertragspartner ungerechtfertigt vom Vertrag zurück, muss er bereits getätigte Aufwendungen ersetzen. Alternativ kann eine Stornogebühr vereinbart werden.
6. **Mahnwesen.** Sinnvoll sind zwei Mahnungen, angemessene Mahnspesen sind zulässig.

### Wie hilft das D.A.S. RechtsService Inkasso?

Die Sachbearbeiterinnen des RechtsService Inkasso beraten und helfen D.A.S. Kundinnen und Kunden bei der Eintreibung offener Rechnungen. Der Inkasso-Rechtsschutz der D.A.S. leistet eine volle Kostenübernahme bei der Eintreibung unbestrittener Außenstände. Der D.A.S. Vertrags-Rechtsschutz unterstützt außerdem bei der Betreuung bestrittener Forderungen. Zusätzlich übernimmt die D.A.S. die Forderungsanmeldung bei Insolvenz des Schuldners. Bei gesonderter Vereinbarung besteht Versicherungsschutz auch für Klagen bzw. Forderungsanmeldungen im Ausland. Und zwar in der EU, Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island und Großbritannien. Exekutionsrechtliche Schritte sind unabhängig von einer Vereinbarung im vorhin genannten örtlichen Geltungsbereich versichert.





## Siebte Sitzung des D.A.S. Kundenbeirats

Frei nach dem Motto „D.A.S. Erleben und Gestalten“ haben wir auch diesmal wieder eine interaktive Sitzung gestaltet. Der Fokus der Kundenbeiratssitzung im März 2022 lag auf den Themen Legal Tech, Online Services und Rechtsdienstleistungen. Aufgrund der weiterhin hohen Covid-19-Infektionszahlen und zum Schutz unserer Kundenbeiratsmitglieder hat die siebte Kundenbeiratssitzung am 31.03.2022 wiederum virtuell stattgefunden.

### Legal Tech

Arkadiusz Gil, Vorstand für Auslandsthemen und Legal Tech hat dem D.A.S. Kundenbeirat die aktuellen Entwicklungen und Überlegungen zu Legal Tech Services berichtet. Dabei hatten die Kundenbeiratsmitglieder die Möglichkeit, eine neue Idee zu testen und gaben uns wertvolles Feedback zum Inhalt, zur Nutzerfreundlichkeit und zur Verständlichkeit.

### Online Services und Rechtsdienstleistungen

Zum Thema Online Services und Rechtsdienstleistungen stellten wir unseren Kundenbeiratsmitgliedern die Änderungen, Verbesserungen und Neuerungen vor und holten uns dazu ihre Meinungen ein. Die Rückmeldungen der Kundenbeiratsmitglieder hierzu sind uns ganz besonders wichtig, da das Feedback uns dabei hilft, die Website ebenso wie unsere anderen Servicekanäle optimal auf die Kundenbedürfnisse abzustimmen und eine hohe Nutzerfreundlichkeit zu garantieren.

Wie auch in den vorherigen Sitzungen werden wir das Feedback und die Kundenmeinungen intern evaluieren, um unsere Produkte, Services und Prozesse laufend zu verbessern. Ein herzliches Dankeschön an all unsere Kundenbeiratsmitglieder für ihr Engagement und ihre Zeit.

Infos zur siebten Sitzung finden Sie auf unserer D.A.S. Website unter [www.das.at/Kundenbeirat](http://www.das.at/Kundenbeirat).





## Wir geben unseren Kunden eine Stimme!

Im April 2018 sind wir mit unserem D.A.S. Kundenbeirat erfolgreich in die erste Amtsperiode gestartet. Mittlerweile haben bereits sieben Sitzungen stattgefunden und wir haben in allen Sitzungen viel konstruktiven Input zu unterschiedlichen Themen, wie zum Beispiel Kundenzufriedenheit, Verständlichkeit, Kundenbetreuung und Rechtsdienstleistungen, erhalten.

Wir nehmen dieses Feedback ernst und diskutieren es gemeinsam mit den zuständigen Fachbereichen.

So konnten wir bereits viele konkrete Prozess- und Serviceverbesserungen umsetzen. Informationen zu den bisherigen Kundenbeiratssitzungen oder dem D.A.S. Kundenbeirat im Allgemeinen finden Sie unter [www.das.at/kundenbeirat](http://www.das.at/kundenbeirat) sowie unter der eKonsulent Rubrik Ihre D.A.S.

Sie möchten auch gerne die Zukunft der D.A.S. aktiv mitgestalten? Bewerben Sie sich für den D.A.S. Kundenbeirat!

## Wir geben unseren Kunden eine Stimme!

Aufgrund des großen Erfolges setzen wir die Arbeit mit dem D.A.S. Kundenbeirat fort und sind auf der Suche nach neuen Kundenbeiratsmitgliedern.

### Versichern heißt verstehen.

Und damit wir unsere Kundinnen und Kunden wirklich gut verstehen, brauchen wir Ihre Meinung und Ihre Einschätzung.

- Was erwarten Sie von Ihrer Rechtsschutzversicherung?
- Was finden Sie gut? Was können wir noch besser machen?
- Möchten Sie die Zukunft der D.A.S. mitgestalten?

Diskutieren Sie mit! Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter:  
[www.das.at/bewerbung-kundenbeirat](http://www.das.at/bewerbung-kundenbeirat)



Medieninhaber und Herausgeber:

D.A.S. Rechtsschutz AG  
Hernalser Gürtel 17  
A-1170 Wien

Tel.: +43 800 386 300  
Fax: + 43 1 404 64-1288  
E-Mail: [office@das.at](mailto:office@das.at)  
Web: [www.das.at](http://www.das.at)

Gesellschaftsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien  
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, FN 53574 k  
<https://www.das.at/datenschutz>  
Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID): ATU 37210406

Unternehmensgegenstand: Rechtsschutzversicherung, Rückversicherung,  
Versicherungsvermittlung, Beistandsleistungen

Mitglied der Wirtschaftskammer Wien und Mitglied beim Verband der  
Versicherungsunternehmen Österreichs  
Anwendbare Rechtsvorschriften: [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at), GewO,  
Versicherungsaufsichtsgesetz, VersVG, MaklerG

